

# SATZUNG

über die Festlegung des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der Ablösung von Stellplätzen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 vom 02. März 2004

---

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2004 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen.

## §1

Zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsfläche wird ein Geldbetrag erhoben, der unter 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs liegt.

## §2

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Preise vergleichbarer Stellplatzanlagen. Die Kosten beziehen sich für die Gebietszone I auf ober- und unterirdische Parkbauten sowie ebenerdige Stellplatzanlagen (hieraus wurden Durchschnittskosten ermittelt) und in den Gebietszonen II und III auf ebenerdige Stellplatzanlagen.

Da die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Grunderwerb variieren und aufgrund der unterschiedlichen Art der Stellplatzanlagen wird der Geldbetrag für Stellplätze wie folgt für die einzelnen Gebietszonen festgesetzt.:

Gebietszone I:	Innenstadtbereich des Stadtkerns Höxter, begrenzt durch Wallanlagen und Weser	
	Höhe des Geldbetrages:	4.600,00 €
Gebietszone II:	übriger Bereich des Stadtkerns Höxter	
	Höhe des Geldbetrages:	1.530,00 €
Gebietszone III:	Ortschaften Albaxen, Bödexen, Bosseborn Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Lühtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle	
	Höhe des Geldbetrages:	970,00 €

(2) Abweichend hiervon werden für

1. Vorhaben zur Schließung von vorhandenen oder durch Abriss geschaffenen Baulücken, die gem. § 176 Baugesetzbuch mit einem Baugebot belegt werden könnten
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungssatzung gemäß § 142 Baugesetzbuch besteht
3. Bauvorhaben, die der Beratung oder sozialen, kirchlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen und von besonderem öffentlichen Interesse sind (z.B. Verbraucherberatung, Paritätische Wohlfahrtsverbände, etc.)
4. Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an der selben Stelle als Ersatz für ein beseitigtes Gebäude
5. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen

die je Stellplatz zu zahlenden Beträge folgendermaßen festgesetzt:

Für die Vorhaben nach den **Ziffern 1. bis 5.** beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der **Gebietszone I**

**1.000,00 €**

(3) Baulücken im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke, die an einer im Übrigen in geschlossener Bauweise bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Bildes der Bebauung eine nicht unerhebliche Unterbrechung darstellen.

### §3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Höxter über die Festsetzung des Geldbetrages und der Gebietszonen bei der Ablösung von Stellplätzen vom 05.12.1995 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.